



**Mainz, den 05.08.2019**

## **TOP 1: EUGH-Entscheidung zur HOAI - Konsequenzen**

### **Sachstand:**

- EuGH-Entscheidung zur HOAI, siehe kosdirekt unter <https://www.kosdirekt.de/kosdirekt/kosDirekt/Themen/Nat%C3%BCrliche%20Lebensgrundlagen%20&%20Bauen/News/2019/EuGH%3A%20Mindest-%20und%20H%C3%B6chstst%C3%A4tze%20der%20HOAI%20versto%C3%9Fen%20gegen%20EU-Recht/>
- Erste Informationsschreiben des BMWi und MWVLW (Anlagen 1 und 2).  
In diesem Zusammenhang auch das MWVLW-Schreiben zu den geänderten Wertgrenzen im Vorgriff auf die Änderung der VV Öffentliches Auftragswesen:  
[mwvlw.rlp.de/fileadmin/mwkel/Abteilung\\_2/8203/Rundschreiben\\_MWVLW\\_Wertgrenzen\\_17.07.2019.pdf](http://mwvlw.rlp.de/fileadmin/mwkel/Abteilung_2/8203/Rundschreiben_MWVLW_Wertgrenzen_17.07.2019.pdf)
- Am 5. August 2019 wurde in Mainz ein "Runder Tisch" ins Leben gerufen mit Vertretern insbesondere der kommunalen Spitzenverbände, der Kammern, der Fachverbände und der GHV Gütestelle.  
Ziel: Schnellstmöglich Handreichungen für die Praxis zur Verfügung stellen, damit die Vergabe von Planungs- und Ingenieurleistungen weiterhin und im "nahtlosen" Übergang möglichst rechtssicher erfolgen kann; insbesondere dürfe es nicht dazu kommen - wie es wohl schon zu beobachten ist -, dass nun Auftragsvergaben für anstehende Planungen oder Baumaßnahmen auf unbestimmte Zeit zurückgestellt werden.

Herr Dipl.-Ing. Arnulf Feller, Mitarbeiter der GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V. und öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Honorare von Architekten- und Ingenieurleistungen auf Grundlage der HOAI wird die aktuelle Situation darstellen und notwendige Praxishinweise geben.

### **Beschlussvorschlag:**

Ggf. Benennung eines Vertreters aus dem Bereich der Werke für den o.g. "Runden Tisch".



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • 11019 Berlin

Adressen gemäß Verteiler

- nur per E-Mail -

TEL -ZENTRALE +49 30 18615 0  
FAX +49 30 18615 7010  
INTERNET [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)

BEARBEITET VON ORR in Dr. Bettina Krug  
TEL +49 30 18615 6645  
FAX  
E-MAIL [bettina.krug@bmwi.bund.de](mailto:bettina.krug@bmwi.bund.de)  
AZ I B6 - 20614/001  
DATUM Berlin, 4. Juli 2019

BETREFF Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

HIER Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 4. Juli 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Europäische Kommission hatte bereits 2015 ein Vertragsverletzungsverfahren wegen der Mindest- und Höchstonorarsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) eingeleitet. Sie sah in diesen Regelungen einen Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsrichtlinie. Die Bundesregierung hat die Regelungen der HOAI in diesem Verfahren verteidigt und dies insbesondere mit der verbraucherschützenden Wirkung dieser Honorarvorgaben begründet.

In seinem Urteil vom 4. Juli 2019 hat der Europäische Gerichtshof jetzt entschieden, dass die Mindest- und Höchstonorarsätze der HOAI gegen Europarecht verstoßen. Dieses Urteil hat insbesondere zur Folge, dass die öffentlichen Stellen in Deutschland aufgrund des Anwendungsvorrangs des Europarechts verpflichtet sind, ab sofort die für europarechtswidrig erklärten Regelungen der HOAI nicht mehr anzuwenden. Daher darf beispielsweise bei der Vergabe öffentlicher Aufträge über Architekten- oder Ingenieurleistungen Angeboten der Zuschlag nicht mehr aufgrund der Tatsache verweigert wer-

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37  
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum  
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof  
Tram Invalidenpark

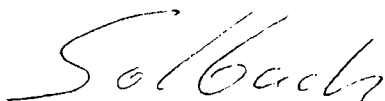
den, dass die angebotenen Preise unterhalb der Mindesthonorarsätze oder oberhalb der Höchsthonorarsätze der HOAI liegen. Das Urteil ist zu Ihrer Information beigelegt.

Wir bitten Sie hiermit um Berücksichtigung dieses Urteils sowie um Weiterleitung dieser Information an die von der Entscheidung ebenfalls betroffenen Behörden in Ihrem Zuständigkeitsbereich. Derzeit werden seitens des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) übergangsweise Anpassungen der Richtlinien für den Bundesbau vor dem Hintergrund geprüft, dass die Bundesbauverwaltung als öffentlicher Auftraggeber die Mindest- und Höchsthonorarsätze nicht mehr verbindlich vorgeben darf. Das BMI beabsichtigt hierzu erforderliche Regelungen auf dem Erlasswege einzuführen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird das Urteil des Europäischen Gerichtshofs jetzt im Detail prüfen und dazu weitere Bundesressorts, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände sowie die Berufsverbände und die Kammern konsultieren, um im Anschluss in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat und anderen Bundesressorts einen Vorschlag zu notwendigen Änderungen der HOAI vorzubereiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Thomas Solbach



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • 11019 Berlin

Adressen gemäß Verteiler

- nur per E-Mail -

TEL -ZENTRALE +49 30 18615 0  
FAX +49 30 18615 7010  
INTERNET [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)

BEARBEITET VON ORR in Dr. Bettina Krug  
TEL +49 30 18615 6645  
FAX  
E-MAIL [bettina.krug@bmwi.bund.de](mailto:bettina.krug@bmwi.bund.de)  
AZ I B6 - 20614/001  
DATUM Berlin, 4. Juli 2019

BETREFF Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

HIER Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 4. Juli 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Europäische Kommission hatte bereits 2015 ein Vertragsverletzungsverfahren wegen der Mindest- und Höchstonorarsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) eingeleitet. Sie sah in diesen Regelungen einen Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsrichtlinie. Die Bundesregierung hat die Regelungen der HOAI in diesem Verfahren verteidigt und dies insbesondere mit der verbraucherschützenden Wirkung dieser Honorarvorgaben begründet.

In seinem Urteil vom 4. Juli 2019 hat der Europäische Gerichtshof jetzt entschieden, dass die Mindest- und Höchstonorarsätze der HOAI gegen Europarecht verstoßen. Dieses Urteil hat insbesondere zur Folge, dass die öffentlichen Stellen in Deutschland aufgrund des Anwendungsvorrangs des Europarechts verpflichtet sind, ab sofort die für europarechtswidrig erklärten Regelungen der HOAI nicht mehr anzuwenden. Daher darf beispielsweise bei der Vergabe öffentlicher Aufträge über Architekten- oder Ingenieurleistungen Angeboten der Zuschlag nicht mehr aufgrund der Tatsache verweigert wer-

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37  
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum  
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof  
Tram Invalidenpark

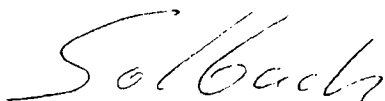
den, dass die angebotenen Preise unterhalb der Mindesthonorarsätze oder oberhalb der Höchsthonorarsätze der HOAI liegen. Das Urteil ist zu Ihrer Information beigelegt.

Wir bitten Sie hiermit um Berücksichtigung dieses Urteils sowie um Weiterleitung dieser Information an die von der Entscheidung ebenfalls betroffenen Behörden in Ihrem Zuständigkeitsbereich. Derzeit werden seitens des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) übergangsweise Anpassungen der Richtlinien für den Bundesbau vor dem Hintergrund geprüft, dass die Bundesbauverwaltung als öffentlicher Auftraggeber die Mindest- und Höchsthonorarsätze nicht mehr verbindlich vorgeben darf. Das BMI beabsichtigt hierzu erforderliche Regelungen auf dem Erlasswege einzuführen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird das Urteil des Europäischen Gerichtshofs jetzt im Detail prüfen und dazu weitere Bundesressorts, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände sowie die Berufsverbände und die Kammern konsultieren, um im Anschluss in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat und anderen Bundesressorts einen Vorschlag zu notwendigen Änderungen der HOAI vorzubereiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Thomas Solbach